

**Legistik: Europäisches Medienfreiheitsgesetz**

**EuGH: C 2/23, FL und KM Baugesellschaft et S**

# Art. 22 Abs. 1 EMFG

## Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt

- (1) Die Mitgliedstaaten legen im nationalen Recht materielle und verfahrensrechtliche **Vorschriften** fest, die eine **Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt** ermöglichen, die sich erheblich auf **Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit** auswirken könnten. Diese Vorschriften
- a) sind **transparent, objektiv, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend**;
  - b) verpflichten die an einem solchen Zusammenschluss auf dem Medienmarkt Beteiligten, den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen den Zusammenschluss **vorab zu melden** oder diesen Behörden oder Stellen angemessene Befugnisse zu verleihen, um für die Bewertung des Zusammenschlusses erforderliche Informationen von diesen Beteiligten zu erhalten;
  - c) übertragen den **nationalen Regulierungsbehörden** oder -stellen die Zuständigkeit für die Bewertung oder stellen sicher, dass sie in die Bewertung **maßgeblich einbezogen** werden;
  - d) legen vorab objektive, nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung solcher Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt sowie für die **Bewertung der Auswirkungen auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit fest**; und
  - e) legen vorab die **Fristen** für den Abschluss solcher Bewertungen fest.

## Definitionen des EMFG – Art. 1 EMFG

„Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“ einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem **mindestens ein Mediendiensteanbieter** oder ein **Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet**, beteiligt ist;

„**Mediendienst**“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 AEUV, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein abtrennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit — gleich auf welche Weise — Sendungen oder Presseveröffentlichungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;

„**Mediendiensteanbieter**“ eine natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl des Inhalts des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie dieser gestaltet wird;

„**Online-Plattform**“ eine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU)2022/2065;

## EMFG: Anpassungsbedarf

- ✓ „Mediendiensteanbieter“ bereits in der Def. von „Medienunternehmen“ enthalten
- Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet
  - Einordnung in das österr. System als Medienhilfsunternehmen iSd § 8 Abs. 2 KartG
- Einseitige Medienzusammenschlüsse
  - soweit es die Verordnung zwingend vorsieht (Verordnungsdefinition)
  - allgemeine Anmeldeschwellen des § 9 KartG sollen zur Anwendung kommen (kein Multiplikator)
- Ausdrückliche Erwähnung der „redaktionellen Unabhängigkeit“

- Maßgebliche Einbeziehung der KommAustria
- Konsultation des europäischen Gremiums für Mediendienste
- Fristenanpassung im KartG
  - 6 Wochen bei begründeter Empfehlung der KommAustria für die Stellung eines Prüfungsantrags
  - 8 Wochen bei Einbeziehung des europäischen Gremiums für Mediendienste

## EuGH: C 2/23, FL und KM Baugesellschaft et S

1. Wie stark ist der unionsrechtliche Schutz von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausfertigungen? Gilt er auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden?
2. Welche Unterlagen umfasst der unionsrechtliche Schutz?
3. Welche Personen dürfen in die geschützten Unterlagen Einsicht nehmen, wenn sich diese in Akten des Strafverfahrens befinden?

## EuGH: C 2/23, FL und KM Baugesellschaft et S

1. Art. 101 AEUV ist dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die nationale Wettbewerbsbehörde und das für Kartellsachen zuständige nationale Gericht im Rahmen des in dieser Regelung vorgesehenen Amtshilfemechanismus verpflichtet sind, ihre Akten – einschließlich der Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen in diesen Akten sowie der daraus gewonnenen Informationen – der Staatsanwaltschaft auf deren Ersuchen zu übermitteln, sofern ein solcher Mechanismus die praktische Wirksamkeit dieses Artikels nicht beeinträchtigt.

## EuGH: C 2/23, FL und KM Baugesellschaft et S

2. Art. 31 Abs. 3 der ECN+ Richtlinie ist dahin gehend auszulegen, dass der Schutz, den er Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen gewährt, nicht die Dokumente und Informationen umfasst, die zur Darlegung, zur Konkretisierung und zum Beweis des Inhalts dieser Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen vorgelegt wurden.

## EuGH: C 2/23, FL und KM Baugesellschaft et S

3. Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2019/1 ist im Lichte von Art. 47 Abs. 1 und 2 sowie von Art. 48 Abs. 2 der Grundrechte-Charta dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung **nicht entgegensteht**, nach der im Rahmen eines Strafverfahrens, das keine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht zum Gegenstand hat, **Beschuldigte**, bei denen es sich nicht um die Verfasser der Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen handelt, ein Recht auf Zugang zu den Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen haben, die für die Zwecke eines Verfahrens vor einer nationalen Wettbewerbsbehörde erstellt und den nationalen Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden sind;

## EuGH: C 2/25, FL und KM Baugesellschaft et S

3. Art. 31 Abs. 3 der Richtlinie 2019/1 ist im Lichte von Art. 47 Abs. 1 und 2 sowie von Art. 48 Abs. 2 der Grundrechte-Charta dahin gehend auszulegen, ...

er steht aber einer nationalen Regelung entgegen, nach der sonstige Beteiligte des Strafverfahrens, insbesondere durch den fraglichen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht Geschädigte, die Ersatz des durch diese Zu widerhandlung verursachten Schadens begehrten, ein Recht auf einen solchen Zugang haben.